

Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz (AGTSchG)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das eidgenössische Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG);
eingesehen die eidgenössische Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV);
eingesehen die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO);
eingesehen das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (EGStPO);
eingesehen die Artikel 31 Absatz 3 Ziffer 1 und 42 Absatz 2 der Kantonsverfassung;
eingesehen Artikel 20 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);
eingesehen das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz regelt den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung im Kanton.

² Es enthält unter anderen kantonale Vorschriften über gefährliche Hunde und über Wildtiere.

³ Die Vorschriften des Bundesrechts und der kantonalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 2 Gleichstellung von Mann und Frau

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

2. Kapitel: Zuständige Organe

1. Abschnitt: Aufsichtsorgane

Art. 3 Staatsrat

Der Staatsrat übt die Aufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton aus.

Art. 4 Für das Veterinärwesen zuständiges Departement
Unter Vorbehalt von Artikel 5 ist das für das Veterinärwesen zuständige Departement (nachstehend: Departement) die Aufsichtsbehörde der Vollzugsorgane.

Art. 5 Für das Jagdwesen zuständiges Departement
¹ Das für das Jagdwesen zuständige Departement übt die Aufsicht im Rahmen der Gesetzgebung über die Jagd, die Fischerei und den Schutz der Wildtiere aus.
² Die Befugnisse, die Obliegenheiten sowie das Verfahren sind in der diesbezüglichen Gesetzgebung geregelt.

2. Abschnitt: Vollzugsorgane

Art. 6 Vollzugsorgane
¹ Die für den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung zuständigen Organe sind:
a) der Staatsrat;
b) die für das Veterinärwesen, das Jagdwesen, die Fischerei und die Wildtiere zuständigen Departemente, Dienststellen und Ämter;
c) die amtlichen Tierärzte;
d) die praktizierenden Tierärzte;
e) die amtlichen Fachassistenten Fleisch;
f) alle vom kantonalen Veterinäramt beauftragten Personen;
g) die Gemeindebehörden;
h) die Kantonspolizei, die Gemeindepolizei und die interkommunale Polizei;
i) die kantonale Kommission für Tierversuche.
² Die Vollzugsorgane üben die Befugnisse aus und ergreifen die Massnahmen, welche ihnen durch das vorliegende Gesetz oder die entsprechenden Dekrete zugewiesen werden. Sie arbeiten mit dem kantonalen Veterinäramt zusammen.
³ Sie sind verpflichtet, dem kantonalen Veterinäramt unverzüglich alle der Tierschutzgesetzgebung zuwiderlaufenden Fakten zu melden, mit Ausnahme von leichten Fällen.
⁴ Sie werden gemäss dem Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen entschädigt, ausser wenn besondere Bestimmungen erlassen werden.

Art. 7 Amtsgeheimnis
Die Vollzugsorgane sind für alle Angelegenheiten, von denen sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, an das Amtsgeheimnis gebunden.

Art. 8 Staatsrat
¹ Der Staatsrat ist namentlich für folgende Aufgaben zuständig:
a) die Ernennung des Kantonstierarztes;
b) die Anstellung einer ausreichenden Anzahl Personen, um den wirksamen Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zu gewährleisten;
c) die Ernennung der amtlichen Tierärzte;
d) die Ernennung der kantonalen Kommission für Tierversuche;
e) die Ernennung der amtlichen Fachassistenten Fleisch.
² Der Staatsrat kann mit anderen Kantonen, öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Trägerschaften zusammenarbeiten und Vereinbarungen oder Verträge in bestimmten Bereichen, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zusammenhängen, abschliessen.

Art. 9 Für das Veterinärwesen zuständiges Departement

In Anwendung von Artikel 38 TSchG kann das Departement Organisationen und Firmen für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung beiziehen, wobei es die ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse in einem Leistungsauftrag umschreibt, sofern die diesbezüglichen eidgenössischen oder kantonalen gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

Art. 10 Kantonales Veterinäramt

¹Das kantonale Veterinäramt ist das Vollzugsorgan der Tierschutzgesetzgebung, sofern die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung diese Zuständigkeit nicht anderen Organen zuweist.

²Es ist die für den Tierschutz zuständige kantonale Fachstelle im Sinne von Artikel 33 TSchG und Artikel 210 TSchV.

³Das kantonale Veterinäramt ist namentlich zuständig für:

- a) die Erteilung der in der Tierschutzgesetzgebung vorgesehenen Bewilligungen, sofern kein anderes Organ bezeichnet wird;
- b) das Aussprechen von Tierhalteverböten im Sinne von Artikel 23 TSchG;
- c) das Ergreifen der erforderlichen und geeigneten Verwaltungsmassnahmen, um die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen sicherzustellen;
- d) die Entgegennahme der in der Gesetzgebung vorgesehenen Meldungen;
- e) die Übermittlung der vom Bundesrecht geforderten Daten betreffend Tierversuche an die zuständigen Bundesbehörden;
- f) die durch die Tierschutzgesetzgebung verlangten Kontrollen;
- g) die Zusammenarbeit mit der kantonalen Kommission für Tierversuche im Sinne der Artikel 12 und 18 TSchG;
- h) das Anordnen der Aus- und Weiterbildungsmassnahmen gemäss Artikel 191 TSchV;
- i) der Entscheid über die Zulässigkeit belasteter Linien und Stämme gemäss Artikel 127 TSchV;
- j) die Anerkennung der Ausbildung, der Weiterbildung und der Fortbildung gemäss Artikel 199 Absätze 3 und 4 TSchV;
- k) die Eingabe der Bewilligungen und Ergebnisse der amtlichen Kontrollen in das zentrale Informationssystem gemäss Artikel 209 Absatz 2 TSchV.

⁴Das kantonale Veterinäramt stellt auf Gesuch hin oder bei Bedarf die Ausbildung, die Weiterbildung und die Fortbildung der Personen, die für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes in den Gemeinden zuständig sind, sicher.

Art. 11 Kantonstierarzt

¹Der Kantonstierarzt ist dafür zuständig, die in der eidgenössischen und in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Tierschutzmassnahmen umzusetzen und anzuordnen.

²Er leitet das kantonale Veterinäramt.

Art. 12 Kantonale Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere

¹ Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere ist für die Anwendung der Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung in Sachen Ausbildung der Jagdhunde zuständig.

² Sie überwacht die durch die Jagdgesetzgebung geregelte Tierhaltung.

Art. 13 Amtliche Tierärzte

Das kantonale Veterinäramt erstellt das Pflichtenheft der amtlichen Tierärzte.

Art. 14 Praktizierende Tierärzte

Die praktizierenden Tierärzte sind gehalten, die Aufgaben anzunehmen, die ihnen der Kantonstierarzt im Rahmen der Anwendung der Tierschutzmassnahmen überträgt.

Art. 15 Amtliche Fachassistenten Fleisch

¹ Die amtlichen Fachassistenten Fleisch sind für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung in den Schlachtbetrieben zuständig.

² Sie überprüfen namentlich den Transport und den Zustand der Tiere bei der Anlieferung und überwachen das Ausladen, die Haltung, das Treiben, die Betäubung und das Entbluten der Tiere.

Art. 16 Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zur Mitarbeit verpflichtet.

² Die Gemeinden sind die zuständige Behörde in Sachen entlaufene Tiere, gemäss Artikel 720a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

³ Die Gemeinden treffen die Sofortmassnahmen, die in Sachen Tierschutzgesetzgebung und in Sachen öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit der Tierhaltung notwendig sind.

⁴ Bei Baubewilligungsverfahren für Neu- und Umbauten von Unterkünften für Tiere muss der Gemeinderat die Vormeinung der Fachstellen des Kantons, namentlich des Veterinäramts, der Dienststelle für Landwirtschaft und der Dienststelle für Umweltschutz einholen und sich daran halten. Die Bewilligungen und Verfahren gemäss der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁵ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben in den Bereichen Hundehaltung, gefährliche Hunde sowie Wildtiere, wie sie im vorliegenden Gesetz vorgesehen sind.

⁶ Sie erfüllen die im Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer vorgesehenen Aufgaben.

⁷ Neben den Einnahmen aus der Hundesteuer haben die Gemeinden für ihre Mitarbeit kein Anrecht auf eine Entschädigung.

⁸ Sie sind befugt, mit offiziellen Tierheimen oder mit Tierpensionen in Sachen Unterbringung und Platzierung von Tieren Vereinbarungen abzuschliessen.

Art. 17 Polizei

¹ Die Aufsichts-, Vollzugs- und Strafbehörden können die Hilfe der Kantonspolizei, der Gemeindepolizei und der interkommunalen Polizei in Anspruch nehmen.

² Die Polizei wirkt dabei mit, mutmassliche Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung abzuklären.

³ Sie überwacht den Tiertransport.

⁴ Die Polizei und die anderen Vollzugsorgane müssen ihre Tätigkeiten so koordinieren, dass der Tierschutz gewährleistet ist und die nützlichen Elemente für gerichtspolizeiliche Ermittlungen beschlagnahmt sind.

⁵ Für ihre Mitarbeit haben die Polizeiorgane kein Anrecht auf eine Entschädigung.

3. Abschnitt: Kantonale Kommission für Tierversuche

Art. 18 Kantonale Kommission für Tierversuche – Aufgaben

¹ Der Staatsrat ernennt eine kantonale Kommission für Tierversuche oder beauftragt eine interkantonale Kommission mit diesen Aufgaben. Das Mandat kann erneuert werden.

² Die kantonale oder interkantonale Kommission übt die Aufgaben aus, die ihr durch die Tierschutzgesetzgebung übertragen werden. Sie gibt namentlich eine Vormeinung zu den Gesuchen für Tierversuche ab und kontrolliert die zugelassenen Versuchstierhaltungen sowie die Versuchsdurchführung. Die Kommission schlägt dem kantonalen Veterinäramt die nötigen Verfügungen und Massnahmen vor.

³ Die Kommission legt dem kantonalen Veterinäramt jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

⁴ Die Kosten gehen zulasten der Verursacher.

Art. 19 Kantonale Kommission für Tierversuche – Zusammensetzung

¹ Wird eine kantonale Kommission ernannt, zählt diese höchstens zwölf Mitglieder, darunter mindestens:

- a) ein Vertreter einer Tierschutzorganisation;
- b) ein Arzt;
- c) ein Tierarzt;
- d) ein Pharmazeut;
- e) ein Biologe;
- f) ein Ethnologe;
- g) ein Wissenschaftler aus dem Hochschulbereich oder der Industrie, der Tierversuche durchführt.

² Der Kantonstierarzt kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

4. Abschnitt: Koordinationsorgan

Art. 20 Kantonales Veterinäramt – Koordination und Delegation

¹ Das kantonale Veterinäramt koordiniert die Tätigkeiten der verschiedenen Vollzugsorgane und informiert sie in tierschutzbezüglichen Fragen. Es gibt die nötigen Anweisungen.

² Es kann für Vollzugs- und Kontrollaufgaben beglaubigte Personen oder Organisationen sowie andere Behörden beiziehen, namentlich die Organe der Tierseuchenpolizei, die Organe der Fleisch- und der Lebensmittelkontrolle und die Mitarbeiter der kantonalen Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere.

³ Es ist befugt, mit offiziellen Tierheimen oder mit Tierpensionen in Sachen Unterbringung und Platzierung von Tieren Vereinbarungen abzuschliessen. Gegebenenfalls kann es auch geeignete Personen oder Organisationen beiziehen.

⁴ In spezifischen Bereichen kann es Experten beauftragen.

5. Abschnitt: Mitarbeit der Tierhalter

Art. 21 Verpflichtung der Tierhalter zur Mitarbeit

Sofern der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung es verlangt, müssen die Tierhalter den Aufsichts- und Vollzugsorganen:

- a) die verlangten Auskünfte erteilen;

- b) den Zutritt zu Einrichtungen für die Tierhaltung, den Tiertransport und die Versuchstierhaltung gewähren;
- c) die Einsichtnahme in die Dokumente, die gemäss der Tierschutzgesetzgebung zu führen sind, erlauben;
- d) die Untersuchung der Tiere erlauben.

Art. 22 Zutrittsrecht

¹Die Mitarbeiter des kantonalen Veterinäramts haben Zutritt zu den Tieren sowie zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen und Gegenständen; dabei haben sie die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

²Falls ihnen der Zutritt verweigert wird, können sie die Unterstützung der Polizei anfordern.

3. Kapitel: Besondere Vollzugsbestimmungen

Art. 23 Kantonale Vollzugsbestimmungen

¹Die Tierhaltung, die Tierzucht, die gewerbsmässigen Tätigkeiten mit Tieren und Tierprodukten, die Tierversuche, die gentechnischen Veränderungen, die Tiertransporte, das Töten und Schlachten von Tieren sowie die Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Tierhaltung werden grundsätzlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

²Das vorliegende Gesetz enthält zusätzliche Vollzugsbestimmungen. Bei Bedarf kann der Staatsrat andere Vollzugsbestimmungen erlassen oder diese Kompetenz an das kantonale Veterinäramt delegieren, sofern die Bundesgesetzgebung nicht abschliessend ist.

Art. 24 Verwaltungsmassnahmen bezüglich Tierschutz

¹Das kantonale Veterinäramt schreitet unverzüglich ein, wenn es feststellt, dass schwere Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung begangen wurden, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden.

²Es ergreift alle erforderlichen und geeigneten Massnahmen, um die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen sicherzustellen. Es kann namentlich:

- a) alle Massnahmen anordnen, um geeignete Haltungsbedingungen zu gewährleisten;
- b) die Tiere vorsorglich oder endgültig beschlagnahmen und sie auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen;
- c) die Tiere verkaufen;
- d) die Tötung oder Schlachtung anordnen;
- e) gemäss Artikel 23 TSchG das Halten, den Handel und die Zucht von Tieren oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ganz oder teilweise verbieten.

³Hierzu kann es die Polizeiorgane beiziehen.

⁴Vor dem Ergreifen jeder Verwaltungsmassnahme muss der Tierhalter eingehend über die artgerechte Tierhaltung und die Massnahmen, die er treffen muss, damit die Haltung den Gesetzesbestimmungen entspricht, informiert werden.

⁵In Fällen schwerer Misshandlung von Tieren kann das Veterinäramt sofort die notwendigen Massnahmen ergreifen, ohne vorgängig den Tierhalter angehört zu haben.

Art. 25 Offizielle Tierheime – Aufgaben

¹Das kantonale Veterinäramt bezeichnet die offiziellen Tierheime.

²Die offiziellen Tierheime müssen mit dem kantonalen Veterinäramt und den Gemeinden zusammenarbeiten, um die Betreuung der von der zuständigen Behörde beschlagnahmten Heimtiere zu gewährleisten.

³ Die offiziellen Tierheime müssen dem Veterinäramt und den Organen, die gemäss Artikel 10 mit diesem zusammenarbeiten, für die Heimtiere geeignete Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen. Sie müssen gemäss den im Leistungsvertrag vorgesehenen Modalitäten das Wohl des Tieres während der gesamten Dauer seiner Unterbringung gewährleisten.

⁴ Die offiziellen Tierheime sind verpflichtet, alle von den zuständigen Behörden gebrachten Heimtiere aufzunehmen. Handelt es sich um entlaufene Tiere, kommen die im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fristen zur Anwendung. Nach dieser Frist werden die Tiere in die alleinige Verantwortung des betroffenen Tierheims übergeben. Diese Kosten trägt das Tierheim.

⁵ Sie sind verpflichtet, das aufgenommene Tier unverzüglich bei der vom Kanton gewählten Datenbank für gefundene Tiere zu melden.

Art. 26 Offizielle Tierheime – Leistungsvertrag

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen den Vollzugsbehörden und den offiziellen Tierheimen werden in einem Leistungsvertrag geregelt, der mindestens die folgenden Angaben enthalten muss:

- a) Rechtsgrundlagen;
- b) Rechte und Pflichten der jeweiligen Parteien;
- c) Finanzierungsmodalitäten;
- d) Kostenaufteilung;
- e) Inkrafttreten und Bedingungen für die Vertragsauflösung;
- f) Gerichtsstand.

Art. 27 Wettbewerbe und sportliche Anlässe mit Tieren

¹ Jeder Wettbewerb oder sportliche Anlass mit Tieren muss mindestens 20 Tage vor seiner Durchführung dem kantonalen Veterinäramt gemeldet werden.

² Es kann die Veranstaltungen bewilligungspflichtig machen, Auflagen erlassen, die Zahl und die Dauer der Veranstaltungen begrenzen sowie die Anzahl Tiere begrenzen.

³ Es kann stichprobenweise Kontrollen durchführen.

⁴ Es kann die Veranstalter von Wettbewerben und sportlichen Wettkämpfen dazu verpflichten, bei den Tieren Dopingkontrollen durchzuführen, oder beim nationalen Sportverband beantragen, dass solche Kontrollen durchgeführt werden. Die Kosten gehen zulasten der Veranstalter.

Art. 28 Ausstellungen und Werbung mit Tieren

¹ Ausstellungen und Werbung mit Tieren unterliegen einer Bewilligung durch das kantonale Veterinäramt.

² Das Gesuch muss mindestens 20 Tage vor Beginn der Ausstellung oder Veranstaltung gestellt werden.

4. Kapitel: Hunde

Art. 29 Bundesgesetzgebung

¹ Die Anforderungen bei der Hundehaltung, die Ausbildung der Hundehalter, der Einsatz von Hunden als Nutzhunde, Begleithunde oder Hunde für Tierversuche, der nötige Sozialkontakt, die Bewegung, die Unterkunft, die Böden, der Umgang mit Hunden, die Ausbildung im Schutzdienst, die Ausbildung von Jagdhunden, die Verwendung von Hilfsmitteln und Geräten, die Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden oder jeder anderen Person, die eine gewerbsmässige Tätigkeit im Zusammenhang mit Hunden ausübt, sowie die Meldung von Vorfällen werden grundsätzlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

²Das vorliegende Gesetz enthält zusätzliche Vollzugsbestimmungen. Bei Bedarf kann der Staatsrat andere Vollzugsbestimmungen erlassen oder diese Kompetenz an das kantonale Veterinäramt delegieren, sofern die Bundesgesetzgebung nicht abschliessend ist.

1. Abschnitt: Pflichten des Halters

Art. 30 Identifizierung der Hunde

¹Jeder Hund, der älter als drei Monate ist, muss mit einem elektronischen Chip versehen werden. Andernfalls kann er von der Polizei beschlagnahmt werden.

²Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem elektronischen Chip und der Beschlagnahme durch die Polizei gehen zulasten des Tierhalters.

Art. 31 Leinenpflicht

¹Unter Vorbehalt gegenteiliger Gesetzesgrundlagen und Verfügungen der Gemeinden müssen Hunde an der Leine geführt werden:

- a) innerorts;
- b) in der Umgebung von Schulen;
- c) auf öffentlichen Spiel- und Sportanlagen;
- d) in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen;
- e) an stark frequentierten öffentlichen Orten;
- f) in der unmittelbaren Umgebung von stark befahrenen oder schlecht übersichtlichen Strassen;
- g) an anderen Orten, an denen eine Leinenpflicht signalisiert ist.

²Überall sonst müssen Hunde unter Kontrolle gehalten werden. Es ist namentlich verboten, Hunde im öffentlichen Raum unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Nutzhunde im Sinne von Artikel 69 TSchV werden ihrem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt.

³Die Nachbargemeinden koordinieren ihre Vorschriften bezüglich Leinenpflicht in interkommunalen Erholungsgebieten und entlang der Wasserläufe.

⁴Treibhunde, Herdenschutzhunde und Jagdhunde unterstehen während ihres Einsatzes nicht der Leinenpflicht. Als Herdenschutzhunde gelten nur Hunde, die als solche in der zentralen Datenbank eingetragen sind.

Art. 32 Haftpflichtversicherung

¹Die Hundehalter haften für Schäden, die ihr Hund verursacht.

²Sie müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung haben. Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Versicherungspflicht.

Art. 33 Hundekot

¹Die Hundehalter sind verpflichtet, den Kot ihres Hundes auf öffentlichem Grund einzusammeln und müssen über das hierfür notwendige Material verfügen.

²Die Gemeinden stellen die notwendigen Vorrichtungen zum Einsammeln und zur Entsorgung des Hundekots auf.

2. Abschnitt: Aufgaben der Gemeinden und des Kantons

Art. 34 Für Hunde verbotene Orte

Die Gemeinden können Orte bestimmen, an denen Hunde verboten sind.

Art. 35 Einhaltung der Hygienebestimmungen

Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung der Hygienebestimmungen betreffend Hundehaltung und bestrafen die Verletzung dieser Bestimmungen als Widerhandlung.

Art. 36 Streunende und entlaufene Hunde

¹ Streunende und entlaufene Hunde werden von den Gemeinden übernommen. Sie sind dem Halter zurückzugeben.

² Kann der Halter nicht innert vernünftiger Frist gefunden werden, wird der Hund in ein offizielles Tierheim gebracht.

³ Die Betreuungskosten bis zur Unterbringung im offiziellen Tierheim gehen zulasten der Gemeinde. Wird der Halter gefunden, hat er alle Kosten zu übernehmen.

Art. 37 Ausbildung von Jagdhunden

¹ Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere bewilligt die für die Ausbildung und Prüfung von Bodenhunden bestimmten Kunstbaue sowie das Anlegen von Schwarzwildgattern, die für die Ausbildung von Hunden verwendet werden, die zur Jagd auf diese Tierart ermächtigt sind. Die Bewilligungen, die bei den für das Bauwesen oder die Raumplanung zuständigen Behörden einzuholen sind, bleiben vorbehalten.

² Jede Veranstaltung, bei der Bodenhunde am Bau abgerichtet oder geprüft werden, ist der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere zu melden. Diese achtet darauf, dass die Veranstaltung permanent kontrolliert wird.

³ Sie kann die Zahl der Kunstbaue und Veranstaltungen begrenzen.

3. Abschnitt: Gefährliche oder verhaltensauffällige Hunde

Art. 38 Gefährliche Hunde

¹ Gefährliche Hunde werden in zwei Kategorien eingeteilt:

- a) verbotene Hunde;
- b) potenziell gefährliche Hunde.

² Der Staatsrat kann eine Liste von Hunderassen und ihrer Kreuzungen erlassen, deren Haltung im Wallis verboten ist.

³ Der Staatsrat erlässt eine Liste von potenziell gefährlichen Hunderassen und deren Kreuzungen.

⁴ Die potenziell gefährlichen Hunde müssen ausserhalb des Privatbereichs immer an der Leine geführt werden und einen Maulkorb oder einen Beissschutz tragen, der Bisse in jeder Situation verhindert oder abschwächt.

Art. 39 Verhaltensauffällige Hunde – obligatorische Meldung und Prüfung

¹ Die Tierärzte, Ärzte, Tierheim- oder Tierpensionsverantwortlichen, Hundeausbildner und Vollzugsbehörden sind verpflichtet, dem kantonalen Veterinäramt Folgendes zu melden:

- a) Unfälle, bei denen ein Hund einen Menschen verletzt oder ein anderes Tier erheblich verletzt hat;
- b) die Hunde, die ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen;
- c) die Hundehalter, die nicht eine sichere und verantwortungsbewusste Haltung zu gewährleisten scheinen.

² Die Hundehalter müssen ebenfalls die Unfälle melden, bei denen ihr eigener Hund einen Menschen verletzt oder ein anderes Tier erheblich verletzt hat.

³ Nach Eingang einer Meldung über einen verhaltensauffälligen Hund untersucht das Veterinäramt das Dossier und beurteilt die Gefährlichkeit des Hundes. Es kann Experten beiziehen.

⁴ Der Halter, dessen Hund vom Veterinäramt für eine Prüfung bestimmt worden ist, hat die Pflicht, seinen Hund der Prüfung unterziehen zu lassen.

⁵ Im Falle eines Wohnsitzwechsels des Hundehalters haben die Gemeinden die Pflicht, der neuen Wohnsitzgemeinde jede Information über Hunde mitzuteilen, die ein Problem für die öffentliche Sicherheit darstellen, namentlich solche, die einen Menschen angegriffen haben.

⁶ Nach Abschluss des Verfahrens entscheidet das Veterinäramt und trifft gegebenenfalls die nötigen und geeigneten Massnahmen.

Art. 40 Verhaltensauffällige Hunde – Massnahmen

¹ Die Gemeinden oder die Polizeiorgane treffen die nötigen Sofortmassnahmen, wenn ein Hund einen Menschen angegriffen hat, oder wenn das Tier eine ausgeprägte Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, namentlich die vorübergehende Beschlagnahme und die Unterbringung in ein offizielles Tierheim.

² Wenn ein Hund übermässiges Aggressionsverhalten zeigt, können namentlich folgende Massnahmen ergriffen werden:

- a) Prüfung des Hundes auf Verhaltensstörungen;
- b) Verpflichtung des Hundehalters zum Besuch eines Kurses mit oder ohne Hund; das Veterinäramt bestimmt ebenfalls das von Seiten des Hundeausbildners verlangte Ausbildungsniveau;
- c) Verpflichtung, den Hund an der Leine zu führen;
- d) Verpflichtung, dem Hund einen Maulkorb oder einen Beissschutz anzulegen, der Bisse in jeder Situation verhindert oder abschwächt;
- e) vorübergehende Unterbringung des Hundes in eine Zwingerhaltung oder in eine andere geeignete Tierhaltung;
- f) Begrenzung der Anzahl Hunde;
- g) Haltungs- oder Zuchtverbot;
- h) Anordnung der Kastration oder Sterilisation des Hundes;
- i) vorübergehende oder definitive Beschlagnahme des Hundes;
- j) Anordnung der Tötung des Hundes, wenn sein Verhalten als unkorrigierbar beurteilt wird.

³ Alle Prüfungskosten sowie die anderen Kosten, die im Rahmen des Vollzugs der vorliegenden Bestimmung entstehen, gehen zulasten des Tierhalters.

⁴ Für eine maximale Dauer von drei Jahren, die erneuerbar ist, können die Gemeinden jeder Person, die sich trotz einer offiziellen Verwarnung nicht an die Gesetzesvorschriften gehalten hat, die Hundehaltung verbieten. Die Kosten des Tierheims oder der Platzierung des Hundes gehen zulasten des Tierhalters.

Art. 41 Prävention

Das kantonale Veterinäramt fördert in Zusammenarbeit mit dem für die Erziehung zuständigen Departement oder anderen öffentlichen oder privaten Organen die Prävention von Unfällen mit Hunden.

5. Kapitel: Finanzierung

Art. 42 Kosten

Wer gemäss der Tierschutzgesetzgebung eine Behörde zum Handeln veranlasst, muss gemäss Artikel 41 TSchG die diesbezüglichen Kosten tragen.

Art. 43 Erhebung der Gebühren

¹ Die kantonalen Vollzugsorgane erheben eine Gebühr im Rahmen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung.

² Eine Gebühr wird namentlich erhoben für:

- a) Bewilligungen und Verfügungen;
- b) Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben;
- c) besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht.

Art. 44 Höhe der Gebühren

¹ Die Höhe der einzuziehenden Gebühren wird vom Staatsrat festgelegt, sofern diese nicht vom Bundesrat erlassen wird, namentlich im Reglement betreffend die Kosten und Entschädigungen im Bereich Veterinärwesen.

² Die Gebühren sind auf dem gesamten Kantonsgebiet einheitlich.

Art. 45 Finanzierung auf kommunaler Ebene

¹ Die durch den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung auf kommunaler Ebene verursachten Kosten werden durch die Einnahmen aus der Erhebung der Hundesteuer gedeckt.

² Die Erhebung der Hundesteuer ist in der kantonalen Steuergesetzgebung geregelt.

Art. 46 Kautio

¹ Das kantonale Veterinäramt kann beim Erteilen einer Bewilligung zur gewerbsmässigen Haltung von Wildtieren oder für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren eine Kautio verlangen.

² Die Kautio ist in Form einer Bank- oder Versicherungsgarantie zu erbringen.

6. Kapitel: Verwaltungsverfahren

Art. 47 Verfügungen

¹ Die Verwaltungsmassnahmen und verwaltungsrechtlichen Verfügungen werden von der zuständigen Vollzugsbehörde getroffen.

² Die allgemeinen Verfahrensgrundsätze und das Verfahren vor den Verwaltungsbehörden werden im VVRG geregelt.

Art. 48 Einsprache- und Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsbehörden

¹ Die Verfügungen können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Gegenstand einer Einsprache bei der Behörde, welche die Verfügung ausgesprochen hat, bilden. Der Betroffene wird in der Verfügung auf die Einsprachemöglichkeit hingewiesen.

² Die Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat bilden.

³ Das Einsprache- und das Beschwerdeverfahren werden im VVRG geregelt. Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 49 Beschwerdeverfahren vor Kantonsgericht

¹ Die Entscheide des Staatsrats können innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Gegenstand einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht bilden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem VVRG. Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 50 Verkürzte Fristen

Im Fall der Beschlagnahme eines Tieres betragen die Einsprache- und die Beschwerdefrist vor den Verwaltungsbehörden und dem Kantonsgericht 10 Tage, um dessen Haltung im Zwinger oder in einem offiziellen Tierheim zu verkürzen.

7. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 51 Anzeigerecht und -pflicht

¹ Die Mitglieder der mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung betrauten Behörden sind gehalten, bei den zuständigen Behörden Strafanzeige zu erstatten, wenn sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Widerhandlungen feststellen oder ihnen solche gemeldet werden, sofern sie nicht selbst für deren Verfolgung zuständig sind.

² In leichten Fällen können sie auf eine Strafanzeige verzichten.

Art. 52 Verbrechen und Vergehen nach Bundesrecht

¹ Verbrechen und Vergehen nach Bundesrecht werden gemäss den Bestimmungen des TSchG bestraft.

² Unter Vorbehalt von Artikel 31 Absätze 2 bis 4 TSchG obliegen die Strafverfolgung und -beurteilung den kantonalen Strafbehörden. Die Zuständigkeiten werden im EGStPO geregelt.

³ Das Verfahren wird in der StPO geregelt.

Art. 53 Übertretungen des Bundesrechts

¹ Übertretungen des Bundesrechts werden gemäss den Bestimmungen des TSchG bestraft.

² Die Strafverfolgung und -beurteilung obliegen dem kantonalen Veterinäramt, das in Sachen Übertretungen als zuständige Strafbehörde amtiert. Es hat die Befugnisse der Staatsanwaltschaft.

³ Das Verfahren wird in der StPO geregelt.

Art. 54 Übertretungen des kantonalen Rechts

¹ Jede vorsätzliche oder fahrlässige Widerandlung gegen die kantonalen Ausführungsbestimmungen in Sachen Tierschutz kann mit einer Busse bis zu 10'000 Franken bestraft werden.

² Jede vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung gegen die Verfügungen der Vollzugsbehörden kann mit einer Busse bis zu 10'000 Franken bestraft werden. Die Verfügung ist unter Hinweis auf die in Artikel 28 TSchG und in der vorliegenden Bestimmung vorgesehenen Strafen zu eröffnen.

³ Die Verfolgung und die Beurteilung in Sachen Widerhandlungen gegen das kantonale Recht obliegen dem kantonalen Veterinäramt.

⁴ Das Verfahren ist in den Artikeln 34j ff. des VVRG geregelt.

Art. 55 Übertretungen des Gemeinderechts

¹ Die Gemeindegesetzgebung kann für Übertretungen des Gemeinderechts Bussen bis zu 10'000 Franken vorsehen.

² Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen des Gemeinderechts sind in den Gemeindereglementen geregelt. Mangels gegenteiliger Bestimmungen erkennt das Polizeigericht über Übertretungen des Gemeinderechts. Für die Untersuchung kann es die Mitarbeit der Polizei anfordern.

³ Das Verfahren ist in den Artikeln 34j ff. des VVRG geregelt.

Art. 56 Rechtsmittel

¹ Bei Widerhandlungen und Übertretungen des Bundesrechts werden die Rechtsmittel durch die StPO und deren Einführungsgesetzgebung geregelt.

² Bei Übertretungen des kantonalen Rechts werden die Rechtsmittel geregelt durch:

- a) die StPO und deren Einführungsgesetzgebung vor einer richterlichen Behörde;
- b) das VVRG vor einer Verwaltungsbehörde.

³ Bei Übertretungen des Gemeinderechts werden die Rechtsmittel durch das VVRG geregelt.

Art. 57 Verjährung

¹ Bei Übertretungen des kantonalen Rechts und des Gemeinderechts verjährt die Strafverfolgung nach fünf Jahren.

² Die Verjährungsfrist für den Strafvollzug bei Übertretungen beträgt vier Jahre.

8. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Aufhebung geltenden Rechts

Das kantonale Gesetz, welches das eidgenössische Tierschutzgesetz vollzieht, vom 14. November 1984, wird aufgehoben.

Art. 59 Übergangsbestimmung

Für laufende Verfahren bleibt das bisherige Recht anwendbar.

Art. 60 Inkrafttreten

¹ Die im vorliegenden Gesetz enthaltenen Ausführungsbestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung unterstehen nicht dem fakultativen Referendum. Die Artikel 28 bis 43 des vorliegenden Gesetzes unterstehen dem fakultativen Referendum¹.

² Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt.

³ Er legt das Inkrafttreten fest.

So entworfen im Staatsrat zu Sitten, den ...

Der Präsident des Staatsrates: **Maurice Tornay**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...